

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	179 - GE 0 88
Datum:	13. APR. 1988
Verteilt:	13. April 1988

LAD-VD-7381/107

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
36.343/4-III/7/88	Dr. Stöberl		2108	11. April 1988

Betrifft
Preisgesetznovelle 1988; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den übermittelten Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988 - abgesehen von der an sich bestehenden Kompetenzproblematik bei den sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen - im allgemeinen kein Einwand erhoben wird. Die vorgesehene Ergänzung des § 1a Abs. 1 des Preisgesetzes, wonach die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise und Entgelte auch die Regelung von Tarifen (und damit die Festlegung des Tarifwortlautes) umfassen soll, gibt allerdings Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen handelt es sich dabei nämlich nicht um eine Klarstellung, sondern, soweit sich diese Bestimmung auf den Bereich der Elektrizitätswirtschaft bezieht, um eine Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder. Derzeit besteht nämlich nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG ("Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt") die Zuständigkeit der Länder zur Genehmigung des jeweiligen Tarifwortlautes als Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (vgl. § 24 i.V.m. § 23 Abs. 1 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes, LGBI. 7800-0).

Da eine sachliche Rechtfertigung oder Notwendigkeit der in Aussicht genommenen Verfassungsänderung nicht erkannt werden kann, vielmehr kein Bedürfnis gesehen wird, die Regelung dieser

- 2 -

regionalen Tarifstrukturen der Landeskompetenz zu entziehen, muß die Ergänzung des § 1a Abs. 1 des Preisgesetzes abgelehnt werden.

Zum Vorschlag, bei Pharmazeutika die Preisregelung auf die Festsetzung der Handelsspannen zu beschränken wird bemerkt, daß dadurch eine Einflußmöglichkeit auf den Grundpreis wohl nicht mehr gegeben ist.

Zum Vorschlag einer Ergänzung des § 11c Abs. 2 wird der Auffassung, daß die Durchsetzung in der Praxis kaum gegeben sein wird, beigetreten.

Der Vorschlag schließlich, die Bestimmungen über die Preistreiberei, soweit sie die Kontrolle ortsüblicher Preise zum Gegenstand hat, im Hinblick auf die angestrebte Europäische Integration flexibler zu gestalten, scheint überlegenswert. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß sich die derzeitigen Prozentzahlen aus der Spruchpraxis der Höchstgerichte ergeben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-7381/107

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmid', is written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.